

Stellungnahme zum GVO-Urteil beim EuGH am 06.09.2011

Liebe Imkerinnen, liebe Imker,

dieses Urteil wird nach meiner Einschätzung Geschichte schreiben und es besteht die Chance, dass die Landwirtschaft an dieser Gen-Technik, die über die Artgrenzen hinweg ausgelegt ist, künftig kein Interesse mehr hat. Bisher unterlagen Landwirte schon der sog. gesamtschuldnerischen Haftung und nun dürfte noch dazu kommen, dass Landwirte bei GVO-Anbau aufwendige Schutzvorkehrungen treffen müssen, damit Bienenprodukte keinen Schaden erleiden. Denkbar sind entsprechend große Sicherheitsabstände zu Bienenständen bzw. auch zu anderen Anbauflächen wie auch das Abschneiden der Pollenfahnen vor der Maisblüte und auch ggfs. die Gewährung von Schadenersatz. Eine Versicherungsmöglichkeit, die diese unkalkulierbaren Schäden abdecken würde, besteht derzeit nicht. Wegen dieses nicht kalkulierbaren Risikos rät auch der Deutsche Bauernverband zu Recht seinen Mitgliedern vom Anbau Gentechnik veränderter Pflanzen ab.

Wie sieht es nun mit unserem Honig aus? Zum Glück hat Bundesministerin Ilse Aigner 2009 den Anbau von GVO-Mais „MON810“ in Deutschland verboten. Wie der EuGH festgestellt hat, verfügt dieser Gen-Mais über keine lebensmittelrechtliche Zulassung innerhalb der EU. Wenn nun dieser genveränderte Pollen in den Honig gelangt, wird wegen Fehlens der lebensmittelrechtlichen Zulassung der Honig nicht mehr verkehrsfähig. Das bedeutet, der Honig muss vernichtet werden!

Durch das 2009 ausgesprochene Anbauverbot brauchen wir deutschen Imkerinnen und Imker uns über das Vorhandensein von Pollen von MON810 in unserem deutschen Honig keine Sorgen machen.

2011 gab es ca. 8 ha kontrollierte Freisetzungen (Versuchsanbau) in Deutschland. Hier werden Kartoffeln, Sommerweizen, Zuckerrüben und in minimalem Umfang Maissorten getestet. Über das Standortregister kann jeder Imker feststellen, ob evtl. in seiner Gegend ein Versuchsanbau mit GVO stattgefunden hat. Bei jedem GVO-Versuchsanbau liegt keine lebensmittelrechtliche Zulassung vor. Eine analoge Anwendung wie bei „MON810“ wäre vorstellbar, **ist aber derzeit noch nicht geltendes Recht**. Ein entsprechendes Rechtsverfahren ist beim OVG Lüneburg anhängig.

Wir als Imker wie auch die Lebensmittelhändler dürfen zwar nur Lebensmittel verkaufen, wenn sie mit Recht und Gesetz vereinbar sind, allerdings sehe ich derzeit nicht die Gefahr, dass evtl. gegen Recht oder Gesetz verstoßen wird, wenn der seit 2009 in Deutschland erzeugte Honig vermarktet wird. Auch ist wegen des genannten GVO-Anbauverbotes m.E. eine Pflicht zum Untersuchen lassen des Honigs nicht gegeben.

Liebe Imkerinnen und Imker, wir sollten unsere Kunden auf die Wirksamkeit des Verbotes hinweisen, Sicherheit aussprechen und gerade unseren Echten Deutschen Honig heraus stellen.

Peter Maske